

Geschäftsordnung der Bezirksvereinigung Itzehoe im Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen – BDS – e.V.

I. Allgemeines

§ 1

- (1) Die Geschäftsordnung regelt die Aufgabenverteilung des Vorstandes und den ordnungsgemäßen Ablauf der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzungen und der sonstigen Sitzungen.
- (2) Die in dieser Ordnung aufgeführten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral aufzufassen.

II. Aufgabenverteilung

§ 2

Aufgabe des Vorstandes ist es,

- a) die Geschäfte der Bezirksvereinigung zum Wohle der Mitglieder zu führen,
- b) die Finanz- und Haushaltswirtschaft zu überwachen,
- c) Missbilligung gegen Mitglieder auszusprechen, die sich satzungswidrig verhalten haben.

Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben des Vorstandes aus der Satzung.

§ 3

- (1) Der Vorsitzende vertritt die Bezirksvereinigung und wird in dieser Aufgabe von dem stellvertretenden Vorsitzenden unterstützt. Der Vorsitzende ist weiterhin verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Organe der Bezirksvereinigung. Ferner ist er verantwortlich für die ordnungsgemäße Abwicklung der in diesem Zusammenhang anfallenden laufenden Geschäfte.
- (2) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit.
- (3) Der Schriftführer/Geschäftsführer hat die Aufgaben der Schriftführung in den Sitzungen der Bezirksvereinigung und der Erstellung der Protokolle. Ferner ist er für die Erstellung und Verteilung der Einladungen zu den Sitzungen der Organe und den Schulungsseminaren der Bezirksvereinigung zuständig. Er wird in allen seinen Aufgaben im Verhinderungsfall vom stellvertretenden

Schriftführer/Geschäftsführer vertreten. Darüber hinaus steht der stellvertretende Schriftführer/Geschäftsführer für Sonderaufgaben zur Verfügung.

- (4) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Führung der Kasse der Bezirksvereinigung zuständig. Er hat jährlich einen Kassenbericht für das abgelaufene Jahr zu erstellen und von der Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen. Im Falle seiner Verhinderung wird der Schatzmeister vom stellvertretenden Schatzmeister vertreten. Im Übrigen steht der stellvertretende Schatzmeister für Sonderaufgaben zur Verfügung.
- (5) Der Vorstand ist befugt, aus besonderem Anlass eine andere Aufgabenverteilung vorzunehmen.

III. Ordnungsbestimmungen

§ 4

- (1) Der Vorsitzende setzt im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer/Geschäftsführer Ort, Zeit und Tagesordnung der jeweiligen Versammlung bzw. Sitzung fest.
- (2) Die Tagesordnung ist nach Eröffnung der Versammlung bzw. Sitzung zu genehmigen.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage vorher beim Vorsitzenden einzureichen.
Anträge nach Beginn einer Versammlung bzw. einer Sitzung bedürfen der Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5

Dem Vorsitzenden obliegt die Versammlungsleitung. Zur Berichterstattung kann er zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Mitglieder des Vorstandes beauftragen.

§ 6

- (1) Wortmeldungen sind zulässig, sobald der Tagesordnungspunkt zur Behandlung aufgerufen wird.
- (2) Der Versammlungsleiter erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Redner gleichzeitig zu Wort, so

entscheidet der Versammlungsleiter über die Reihenfolge. Während einer Abstimmung kann das Wort nicht mehr erteilt werden.

- (3) Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung des jeweiligen Redners, zu erteilen. Über Geschäftsordnungsanträge ist in nachstehender Reihenfolge abzustimmen:

1. Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Sitzung,
2. Schluss der Aussprache,
3. Schluss der Rednerliste.

- (4) Der Versammlungsleiter hat die Aussprache für geschlossen zu erklären, wenn alle Wortmeldungen erledigt sind. Es kann vorher von einem Mitglied, das selbst noch nicht zur Sache gesprochen hat, Antrag auf Schluss der

- a) Rednerliste oder
- b) Aussprache

gestellt werden. In diesem Fall hat der Versammlungsleiter die Rednerliste vorzulesen und je einen Redner für und gegen diesen Schlussantrag zuzulassen. Als erster erhält der Antragsteller das Wort. Alsdann ist über den Antrag auf Schluss der Rednerliste oder der Aussprache abzustimmen. Wird dem Antrag auf Schluss der Aussprache zugestimmt, so hat der Versammlungsleiter einem Redner für und einem Redner gegen die Vorlage das Wort zu erteilen.

- (5) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Schluss oder Vertagung der Aussprache erteilt. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf seine Person vorgekommen sind, zurückweisen oder durch eigene Ausführungen richtigstellen.

§ 7

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Bei der Berechnung von Stimmenmehrheiten gelten Stimmenthaltungen – außer bei Wahlen und Satzungsänderungen – als Verzicht auf das Stimmrecht.

§ 8

- (1) Die Abstimmung erfolgt im Allgemeinen durch Handaufheben. Auf Antrag eines der anwesenden Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden.

- (2) Zu geheimen Wahlen ist durch die Mitgliederversammlung eine aus drei Personen bestehende Wahlkommission (Wahlleiter und zwei Beisitzer) zu wählen.
- (3) Unter Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 9

Zu den Versammlungen und Sitzungen können auch nichtstimmberechtigte Mitglieder oder Nichtmitglieder eingeladen werden, sofern der Vorsitzende die Teilnahme für zweckmäßig hält.

§ 10

Die Geschäftsordnung wurde am 13.11.2021 von den Mitgliedern der Bezirksvereinigung Itzehoe beschlossen und tritt am 14.11.2021 in Kraft.